

Beitrags- und Gebührenordnung 2016-2018

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 14.10.2016

verbindlich ab 15.10.2016

1. Beiträge und Gebühren für Mitglieder des VTKB e.V.

1.1. Mitgliedsbeiträge

1.1.1. Allgemeine Regelungen

Bei Beitritt zum VTKB e.V. während eines Quartals, sind für die verbleibenden Monate des Quartals die Mitgliedsbeiträge auch nur anteilig zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge werden generell einmal im Quartal erhoben. Der Beitrag ist für jedes Quartal im Voraus zu zahlen und wird zum 15. des ersten Monats des Quartals fällig. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist fällig, gleich ob Leistungen des VTKB e.V. in Anspruch genommen werden oder nicht. Alle Mitglieder erhalten durch den VTKB e.V. bei Eintritt sowie im Monat Dezember eine schriftliche Übersicht über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren im laufenden Geschäftsjahr bzw. im nachfolgenden Geschäftsjahr.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist durch Zahlungseinzug abzuwickeln. Bei schriftlichem Antrag eines Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters kann der Vorstand in Ausnahmefällen abweichend entscheiden.

Beiträge unterliegen der Bringschuld. Bei säumigen Beitragszahlern besteht kein Versicherungsschutz über den VTKB e.V.

Bankgebühren, die z. B. aus gescheitertem Zahlungsverkehr entstehen (Rückbuchungen etc.) und Kosten eines Mahnverfahrens trägt der Zahlungspflichtige selbst.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

1.1.2. Mitgliedsbeiträge für erwachsene Personen

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00€. Die Beitragshöhe entspricht demnach 45,00€ / Quartal.

Haben diese erwachsenen Personen mindestens eine Person gemäß 1.1.3. aus dem gemeinsamen Haushalt ebenfalls als Vereinsmitglied gemeldet, zahlen sie einen Mitgliedsbeitrag wie die erste Person gemäß 1.1.3.

1.1.3. Mitgliedsbeiträge für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 €. Die Beitragshöhe entspricht demnach 30,00€ / Quartal.

Kommen mehrere Mitglieder dieses Personenkreises aus einem gemeinsamen Haushalt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für die zweite Person 8,00€ / Monat, bzw. 24,00€ / Quartal, für die dritte Person 6,50€ / Monat, bzw. 19,50€ / Quartal. Ab der vierten Person wird Beitragsfreiheit gewährt.

1.1.4. Sondergruppen

Es ist grundsätzlich Punkt 1.1.1. der Gebührenordnung gültig. Jede Person, welche schon Mitglied in einer Sondergruppe des VTKB e.V. ist, erhält bei Nutzung von anderen Trainingszeiten eine Änderung seiner bestehenden Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird in eine volle Mitgliedschaft geändert.

1.1.4.1. Mitgliedsbeiträge für Personen in den Bewegungsgruppen Vorschulkinder

Mitglieder der Vorschulgruppen Bewegungssport im Alter ab 4 Jahre zahlen monatlich 5,50€ / Monat, bzw. 16,50€ / Quartal.

1.1.4.2. Mitgliedsbeiträge für Personen in der Karatesportgruppe + 30

Der Mitgliedsbeitrag für diesen Personenkreis beträgt für ein einmaliges Training pro Woche 7,00€ / Monat, bzw. 21,00€ / Quartal.

1.1.4.3. Mitgliedsbeiträge für Personen in der Ju Jitsu - Gruppe

Der Mitgliedsbeitrag für diesen Personenkreis beträgt für ein einmaliges Training pro Woche 7€ / Monat, bzw. 21€ / Quartal.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

1.1.5. Beitragsermäßigungen

1.1.5.1. Schüler und Studenten

Personen aus 1.1.2., die das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch noch Schüler oder Student sind, können auf Antrag und mit einer Bestätigung der Schule oder Ausbildungsstätte den Mitgliedsbeitrag gemäß 1.1.3. gewährt bekommen. Der Antrag gilt bis zum Abschluss der Schule oder Ausbildung, jedoch längstens für ein Geschäftsjahr.

1.1.5.2. Einmalzahlung des Jahresbeitrages

Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum 01.01. des Jahres besteht, haben das Recht, den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bis zum 25. Januar des Jahres zu zahlen. Es wird diesen Personen ein Beitragssatz von einem Monat entsprechend ihrer Einordnung in die jeweilige Beitragsgruppe, bezogen auf den Monat Januar, als Bonus gewährt. Bei Austritt bzw. Aufkündigung des Mitgliedsverhältnis im Verlaufe des Geschäftsjahres, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiligen Jahresbeitrages.

1.1.5.3. Härtefallregelung

Personen, die unter sozialen Härtefällen leiden, können auf begründeten schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Beitragsermäßigung trifft der Vorstand des VTKB e.V.

1.1.5.4. Ruhende Mitgliedschaft

Personen, die aufgrund beruflicher, gesundheitlicher oder staatsbürgerlicher Gründe vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können schriftlich begründet ein ruhendes Mitgliedsverhältnis beantragen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und beschränkt auf maximal ein Geschäftsjahr. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand des VTKB e.V.

1.1.5.5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

1.1.5.6. Fördermitglieder

Das Fördermitglied hat die Pflicht, mindestens seine anteiligen Kosten im laufenden Geschäftsjahr für übergeordnete Verbände und angeschlossene Organisationen zu tragen.

1.2. Aufnahmegebühr

Bei Beitritt zum VTKB e.V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €. Personen aus 1.1.4. zahlen eine Aufnahmegebühr von 10,00 €. In der Aufnahmegebühr sind ein Vereinsaufnäher und der Mitgliedsausweis inklusive. Neuausstellungen sind für das Mitglied kostenpflichtig. Die Regelung aus 1.1.5.3. kann analog in Anwendung gebracht werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand des VTKB e. V. auf schriftlichen Antrag.

1.3. Gebühren für Pässe, Lizenzen und Mitgliedsbeiträge für die Fachverbände

Mitgliedsgebühren und Jahreslizenzen für die einzelnen Fachverbände in denen der VTKB e.V. Mitglied ist, werden bei Eintritt, bzw. im 1. Quartal des Geschäftsjahres kassiert und in voller Höhe abgeführt.

Ab dem Eintrittsmonat September des Jahres werden für das laufende Geschäftsjahr diese Gebühren nicht mehr eingefordert.

Mit Eintritt in den Verein wird die Passgebühr des jeweiligen Fachverbandes erhoben und fällig.

2. Trainingslager

2.1. Teilnehmergebühren

Die Teilnahme an Trainingslagern ist für alle aktiven Teilnehmer kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Lagers.

2.2. Kalkulation des Trainingslagers und Verwendung der Mittel

Als Mindestanforderung an die Kalkulation ist die Kostendeckung zu gewährleisten.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

3. Haushaltsmittel des Vereins

3.1. Jahreshaushaltsplan

Bei Bedarf beschließt der Vorstand den Jahreshaushaltsplan des Vereins. Der Jahreshaushaltsplan beinhaltet die Hauptkomplexe: zu erwartende Einnahmen, Ausgaben und Budget für vereins-komplexe Aufwendungen. Bei Erfordernis ist der Vorstand verpflichtet, im Verlaufe des Geschäftsjahres Haushaltskorrekturen zu beschließen.

3.2. Budgetermittlung und Budgetverwendung

Das Budget für vereinskomplexe Aufwendungen ergibt sich aus den zu erwartenden Einnahmen des Vereins im Verlaufe eines Geschäftsjahres und den vertraglich bestehenden bzw. von den Mitgliedern sowie dem Vorstand beschlossenen Zahlungsverpflichtungen. Die Kontrolle über die Verwendung aller Vereinsmittel obliegt dem Schatzmeister.

3.3. Haushaltssperre

Der Schatzmeister kann bei finanzieller Notlage eine Haushaltssperre verhängen. Der Beginn der Haushaltssperre erzwingt eine sofortige Kassenprüfung. Diese Haushaltssperre kann nur durch den Vorstand einstimmig wieder aufgehoben werden.

Zwischenzeitliche, unbedingt notwendige und unabweisbare Zahlungsverpflichtungen sind von der Haushaltssperre nicht betroffen.

4. Finanzielle Entschädigungen für Trainer, Übungsleiter, Assistenztrainer, Ärzte, Sanitäter, Krankenschwestern

4.1. Allgemeines

Entschädigungen können nur solche Personen erhalten, die mit dem VTKB e.V. in einem Vertragsverhältnis stehen.

4.2. Entschädigungen

Über die Höhe der Entschädigungen, die in der Regel für jeweils ein Quartal zur Auszahlung angewiesen werden, entscheidet der Vorstand. Für die einkommens-

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

steuerrechtliche Behandlung der Entschädigung ist jeder Trainer, Übungsleiter, Assistent sowie Arzt, Sanitäter, Krankenschwester eigenverantwortlich.

Für die Abführung erforderlicher Sozialleistungen ist der Schatzmeister auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung zuständig.

Eine Ehrenamtszuschale von bis zu 500€ pro Jahr kann steuerfrei nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

4.3. Ausländische Trainer

Für Trainer, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, wird die Entschädigung als Bruttobetrag gewährt. Für die steuerrechtliche Abführung an das jeweilige Finanzamt ist der ausländische Trainer selbst verantwortlich.

Gebühren, welche für die Einreiseformalien des ausländischen Gastes fällig werden, trägt der VTKB e.V.

5. Fahrt- und Reisekostenaufwendungen sowie Logis- und Verpflegungskosten durch Vorstandsmitglieder

5.1. Fahrtaufwendungen mit privaten Kraftfahrzeugen

Fahrt- und Reisekostenaufwendungen sind finanzielle Mittel, die für Fahrten im Sinne der Vereinsorganisation und -verwaltung ausschließlich bei der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen. Prinzipiell gilt, dass für Fahrten über 100 Kilometer nur der Kraftstoff gegen Beleg zurückerstattet wird.

Für Fahrten unter 100 Kilometer können je Kilometer 0,30 € in Abrechnung gebracht werden, wenn die Fahrt ordnungsgemäß in einem Fahrtenbuch bei dem Schatzmeister nachgewiesen wird. Der Vorstand kann bei vorheriger Antragstellung in Ausnahmefällen abweichend davon entscheiden.

5.2. Fahrtaufwendungen für andere Transportmittel

Fahrt- und Reisekostenaufwendungen und andere Reisekosten durch Mitglieder des Vorstandes für Aufgaben, die ausschließlich zur Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen, sind schriftlich mit Nachweis zu beantragen, durch den Vorstand zu bestätigen und vom Schatzmeister als Zahlung anzuweisen.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

5.3. Logis- und Verpflegungskosten

Die Regelung aus. 5.2. ist analog anzuwenden.

6. Weitere Aufwendungen des Vorstandes

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Kassenprüfer und der Ältestenrat, sind ehrenamtlich tätig. Weitere Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit dieses Personenkreises ergeben, sind auf Antrag gesondert zu behandeln und zu entscheiden. Die Höhe der Mittel für die Honorierung bzw. Entschädigung des Personals der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest. Für Personen, die im Verein das Freiwillige Soziale Jahr ableisten, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Entgelte einzuplanen und bereitzustellen.